

## Nummernplan für Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) im Binnenschiffahrtfunk

### 1. Rechtsgrundlage

Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) des Binnenschiffahrtfunks sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff.), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141 ff.), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, fest, wie der Nummernraum für ATIS-Nummern im See- und Binnenschiffahrtfunk strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für ATIS-Nummern wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 14/2015 vom 29.07.2015, Mitteilung 783/2015).

Die Zuteilung der ATIS-Nummern erfolgt entsprechend der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel 06.04.2000 / neugefasst Bukarest 18.04.2012, i. V. m. den internationalen Vorgaben der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk; englisch: Radio Regulations; veröffentlicht auf der Internetseite der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) [www.itu.org](http://www.itu.org)). insbesondere Bestimmung 1.61 VO Funk.

### 2. Format der Nummern

ATIS-Nummern werden nach der Norm ETSI EN 300 698-1 Anhang B anhand des zugeweilten Rufzeichens erzeugt, wobei das Rufzeichen im Binnenschiffahrtfunk grundsätzlich aus zwei Buchstaben und vier Ziffern besteht.

ATIS-Nummern sind zehnstellig. Die erste Ziffer einer ATIS-Nummer ist „9“. Die folgenden drei Ziffern stellen eine als Maritime Identification Digit (MID) bezeichnete Landeskennung dar. Der Bundesrepublik Deutschland wurden von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die MID „211“ und „218“ zugewiesen. Die MID „218“ wird für ATIS-Nummern nicht verwendet. Die fünften bis sechsten Ziffern stellen den umgewandelten zweiten Buchstaben des Rufzeichens dar. Die siebenten bis zehnten Ziffern werden aus den vier Ziffern des Rufzeichens gebildet.

ATIS-Nummer			
<b>9<sub>1</sub>M<sub>2</sub>I<sub>3</sub>D<sub>4</sub>X<sub>5</sub>X<sub>6</sub>R<sub>7</sub>R<sub>8</sub>R<sub>9</sub>R<sub>10</sub></b>			
<b>9</b>	MID <b>211</b>	<b>X<sub>5</sub>X<sub>6</sub></b> : umgewandelter 2. Buchstabe des Rufzeichens (A→01, B→02, C→03, usw.)	<b>R<sub>7</sub>R<sub>8</sub> R<sub>9</sub>R<sub>10</sub></b> : 4 Ziffern des Rufzeichens

Für Schiffe, die nach Schiffsregisterordnung (SchRegO) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) vom zuständigen Registergericht ein Unterscheidungssignal zugewiesen bekommen haben, kann die o. g. Bildungsregel nicht

angewendet werden. Demzufolge teilt die Bundesnetzagentur ATIS-Nummern aus dem Nummernbereich 9 211 010 001 bis 9 211 011 999 und von 9 211 030 001 bis 9 211 031 999 zu.

### **3. Nutzungszweck**

ATIS-Nummern dienen im Binnenschiffahrtfunk der eindeutigen Identifizierung von Schiffen.

Die zugeteilte ATIS-Nummer darf nur für das in der SHIP STATION LICENCE bezeichnete Schiff genutzt werden.

#### Hinweis:

*Für die Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk ist nach der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel 06.04.2000 / neugefasst Bukarest 18.04.2012, die Nutzung der ATIS-Nummern zwingend vorgeschrieben.*

### **4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller muss für eine Zuteilung bei Antragstellung alle nach dem Antragsverfahren erforderlichen Angaben machen und die hierfür erforderlichen Nachweise vorlegen.

Der Antragsteller hat außerdem gemäß § 6 Nr. 2 TNV eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

Zuteilungen von ATIS-Nummern für Schiffsfunkstellen und Seefunkstellen, die am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen, erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV in Form einer SHIP STATION LICENCE. Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass der Antragsteller Eigentümer des Schiffes ist, auf dem sich die Funkstelle befindet. Zugeteilte ATIS-Nummern gelten nur für die im Antrag aufgeführte Funkausrüstung entsprechend der Spezifizierung der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtfunks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 vom 24.04.2013).

Es erfolgen ausschließlich Zuteilungen für Funkstellen auf deutschen Schiffen. Deutsche Schiffe sind solche,

1. die nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
2. die, wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
3. die, wenn weder eine Eintrags- noch eine Kennzeichenpflicht besteht, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Für die Erteilung der SHIP STATION LICENCE sind vom Antragsteller die folgenden Angaben zu machen und die hierfür erforderlichen Nachweise vorzulegen:

- Name des Schiffes, für das die Zuteilung genutzt werden soll
- Art des Schiffes
- Art und Anzahl der Funkanlagen, die entsprechend der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks genutzt werden
- Nur für funkausrüstungspflichtige Schiffe nach SOLAS Konvention: Angabe der Seegebiete (A1 bis A4)
- Nur bei Ausrüstung mit EPIRB: Hex-ID-Code
- Nur bei Teilnahme am öffentlichen Nachrichtenaustausch: Abrechnungskennung
- Nur bei juristischen Personen: Handelsregisternummer / Vereinsregisternummer

## **5. Höchstzahl der zuteilbaren ATIS-Nummern**

Für eine Funkstelle wird nur eine ATIS-Nummer zugeteilt.

## **6. Sonstige Nutzungsbedingungen**

### **6.1 Antragspflichten des Zuteilungsnehmers**

Nach § 4 Abs. 6 TNV ist im Falle einer Rechtsnachfolge (z. B. Eigentümerwechsel des Schiffes, bei dem das Rufzeichen einschließlich ATIS-Nummer vom neuen Eigentümer übernommen werden soll) bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich die Bestätigung der Zuteilung und die Berichtigung der SHIP STATION LICENCE zu beantragen.

Sollte sich an den folgenden Angaben im Rahmen der SHIP STATION LICENCE etwas ändern, muss der Zuteilungsnehmer unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise die Bundesnetzagentur informieren und zusätzlich eine Änderung der Zuteilung und Berichtigung der SHIP STATION LICENCE beantragen:

- Name des Zuteilungsnehmers (z. B. durch Heirat, Änderung des Firmennamens)
- Anschrift, bzw. ladungsfähige Anschrift des Zuteilungsnehmers
- Name des Schiffes
- Art des Schiffes
- Art und Anzahl der Funkanlagen, die entsprechend der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtsfunks genutzt werden
- Nur bei Auflösung des Vertrages mit einer Abrechnungsgesellschaft (AAIC): Wegfall der Abrechnungskennung

Bei Verlust der SHIP STATION LICENCE ist die Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine neue SHIP STATION LICENCE zu beantragen.

### **Hinweis:**

*Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.*

## 6.2 Anzeigepflichten des Zuteilungsnehmers

Zuteilungsnehmer müssen der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzeigen, wenn sich an den folgenden Angaben etwas ändert:

- Bevollmächtigter
- Empfangsbevollmächtigter im Inland, bzw. die ladungsfähige Anschrift des Empfangsbevollmächtigten im Inland
- bei juristischen Personen: Änderungen im Handelsregister / Vereinsregister
- Kontaktperson für Rückfragen des MRCC Bremen
- bei Ausrüstung mit EPIRB: Hex-ID-Code

### Hinweis:

*Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.*

## 6.3 Rückgabe der SHIP STATION LICENCE

Wird eine ATIS-Nummer zurückgegeben, bestätigt die Bundesnetzagentur die Rückgabe.

Ist die Nummernzuteilung zurückgegeben, widerrufen oder zurückgenommen oder ist ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund - insbesondere weil einer Verpflichtung nach 6.1 oder 6.2 nicht nachgekommen wurde - nicht oder nicht mehr gegeben, hat der Zuteilungsnehmer die SHIP STATION LICENCE an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

### Hinweis:

*Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die SHIP STATION LICENCE bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht wird.*

## 7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum **05. August 2015** in Kraft. Sie ersetzt die gleichnamige Verfügung Nr. 19/2013 Amtsblatt 07/2013 vom 24.04.2013.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das ein elektronisches PDF- bzw. PDF/ A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu verstehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen – ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG). Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.